

Kundennummer

Grundsschuldbestellung mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung

Urkundenrolle Nummer

Verhandelt in

Datum der Verhandlung

Vor dem unterzeichnenden Notar

--

erschien(en) heute der/die Eigentümer – nachstehend Eigentümer (auch bei mehreren Personen) genannt –

--

der/die Darlehensnehmer – nachstehend Darlehensnehmer (auch bei mehreren Personen) genannt –

--

Der/Die Erschienene(n) erklärte(n):

1. Grundschuldbestellung

1.1. Der Eigentümer bestellt hiermit
 der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, Sitz in Leipzig
 – nachstehend Gläubigerin genannt –

an dem/den ihm gehörenden, im Grundbuch verzeichneten
 Grundstück/Erbbauerecht/Wohnungseigentum

Grundbuch von

Blatt

gelegen in

PLZ	Ort

Straße, Hausnummer

— nachstehend Pfandobjekt genannt —

eine Grundschuld¹ in Höhe von

Betrag (€)

in Worten Euro

1.2. Die Grundschuld ist vom heutigen Tag an mit jährlich
 14 v.H. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils zum 31. De-
 zember jährlich nachträglich fällig.

1.3. Die Erteilung eines Grundschuldbriefes ist ausgeschlos-
 sen.

1.4. Für den Fall, dass die Grundschuld zunächst nicht an
 allen oben aufgeführten Pfandobjekten eingetragen wird, soll
 sie bereits mit der Eintragung an einem der Pfandobjekte als
 Einzelgrundschuld entstehen; wird sie an mehreren Pfand-
 objekten eingetragen, so entsteht sie insoweit als Gesamt-
 grundschuld.

2. Weitere Erklärungen

2.1 Dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung
 Wegen des Grundschuldkapitals zuzüglich Zinsen unter-
 wirft/unterwerfen sich der Eigentümer – sowie der Darle-
 hensnehmer als zukünftiger Eigentümer² – der sofortigen
 Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in das Pfandob-
 jekt, und zwar in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung
 gegen den jeweiligen Eigentümer und bei einem Erbbau-
 recht gegen den jeweiligen Erbbauberechtigten zulässig ist.

2.2 Anträge Grundbuchamt
 Der Eigentümer bewilligt und beantragt, in das Grundbuch
 einzutragen:

- die Grundschuld mit dem in Ziffer 1 angegebenen Inhalt;
- die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung
 gemäß Ziffer 2.1.

Der Eigentümer beantragt ferner, der Gläubigerin nach Ein-
 tragung der Grundschuld eine einfache (unbeglaubigte) Ab-
 schrift des Grundbuchblattes zu erteilen.

**2.3 Persönliche Haftungsübernahme und Zwangsvoll-
 streckungsunterwerfung**
 Der Darlehensnehmer/Der Eigentümer – sofern er gleich-
 zeitig Darlehensnehmer/persönlicher Schuldner ist –² über-
 nimmt die persönliche Haftung für die Zahlung eines Geldbe-
 trages, dessen Höhe der vereinbarten Grundschuld (Kapital,
 Zinsen) entspricht, wobei die Zinsen am 1. Januar, 1. April,
 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres nachträglich fällig sind.
 Mehrere Eigentümer/Darlehensnehmer² übernehmen die
 persönliche Haftung als Gesamtschuldner.

Er/Sie unterwirft/unterwerfen sich wegen dieser Zahlungs-
 verpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus die-
 ser Urkunde in sein/ihr gesamtes Vermögen. Die Gläubi-
 gerin ist berechtigt, ihn/sie aus dieser persönlichen Haftung
 schon vor der Eintragung der Grundschuld oder Vollstre-
 ckung in das Pfandobjekt in Anspruch zu nehmen.

2.4 Ausfertigungen/Abschriften
 Der/Die Erschienene(n) beantragt/beantragen, von dieser
 Verhandlung zu erteilen:

- der Gläubigerin sofort eine vollstreckbare Ausfertigung
 und eine beglaubigte Abschrift,
- dem Grundbuchamt die zur Eintragung der Grundschuld
 bestimmte Ausfertigung dieser Urkunde,
- dem Eigentümer eine Abschrift,
- dem Darlehensnehmer eine Abschrift, wenn dieser nicht
 mit dem Eigentümer identisch ist.

2.5 Vollstreckbare Ausfertigung
 Die Gläubigerin ist berechtigt, auf ihren einseitigen Antrag
 sich eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde so-
 wohl wegen des Kapitals als auch wegen eines Teils des-
 selben und wegen einzelner Zinsraten auf Kosten des Eigen-
 tümers/Darlehensnehmers² erteilen zu lassen. Es wird auf
 den Nachweis der Tatsachen verzichtet, die das Entstehen
 und die Fälligkeit der Grundschuld nebst Zinsen oder ihrer
 schuldrechtlichen Ansprüche bedingen. Der Darlehensneh-
 mer verzichtet auf den Nachweis des Eigentumswechsels.²

¹ Anmerkung: Ein bei der Grundschuld der Bank etwa einzutragender Rangvorbehalt ist auf die einmalige Ausnutzung zu beschränken.
² Unzutreffendes bitte streichen

2.6 Zustellungsvollmacht

Die Eigentümer bestellen sich gegenseitig zu Zustellungsbevollmächtigten und bevollmächtigen sich gegenseitig, alle Zustellungen und Willenserklärungen, die das Pfandobjekt betreffen, und zwar auch im Zwangsversteigerungsverfahren, in Empfang zu nehmen. Dasselbe gilt für die Darlehensnehmer.³

2.7 Anträge der Gläubigerin

Der unterzeichnende Notar stellt die in Ziffer 2.2 dieser Urkunde enthaltenen Anträge auch namens der Gläubigerin.

2.8 Kosten

Sämtliche Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt der Eigentümer/Darlehensnehmer³.

2.9 Zustimmung der Ehegatten

Jeder Ehegatte stimmt, soweit erforderlich, den Erklärungen des anderen Ehegatten zu.

³ Unzutreffendes bitte streichen